

## FAQ zum „Innovationswettbewerb 2 (Open Call 2) zu sensorbasierten Lösungen im EU-Projekt Smarter Together“

**Frage:** „In Ihrer Ausschreibung „Innovationswettbewerb 2 (Open Call 2) zu sensorbasierten Lösungen im EU-Projekt Smarter Together“ wird in Bezug auf die Gesamtleistung eine unbegrenzte Haftung gefordert. In vergleichbaren öffentlichen Ausschreibungen wird regelmäßig auf die EVB-IT inklusive der in diesen enthaltenen ausgewogenen Haftungsbeschränkungen verwiesen. Ist vorliegend eine Beschränkung der Haftung gemäß der einschlägigen EVB-IT Basisverträge möglich?“

**Antwort:** Für die Ausschreibung „Innovationswettbewerb 2 (Open Call 2)“ zu sensorbasierten Lösungen im EU-Projekt Smarter Together gelten die folgenden Voraussetzungen und Deckungssummen für eine Haftpflichtversicherung:

- Der Auftragnehmer muss während der gesamten Laufzeit des Nutzungsverhältnisses eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Nutzungsverhältnis Versicherungsschutz in Höhe folgender Deckungssummen besteht: Die Haftpflichtversicherung muss min. 2 Mio. € für Personenschäden bzw. 0,5 Mio. € für sonstige Schäden abdecken.

---

**Frage:** „In den von Ihnen bereitgestellten Bewerbungsunterlagen mit Anhang (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Arbeit-und-Wirtschaft/Europa/Smart-Cities/News-Smarter-Together-Muenchen/Innovationswettbewerb/Zweiter-Open-Call.html>) fehlen die Anhänge 20 und 21. Sind diese eigenständig dem Angebot beizufügen oder stellen sie hier ein Formblätter? Im Falle der Formblätter bitte ich sie um Angabe, wo wir diese herunterladen können“.

**Antwort:**

- Anlage 20: Nachweis über Haftpflichtversicherung:

Dieses Blatt ist von der jeweiligen Versicherung auszustellen und dem Angebot beizulegen. Sie können hier ein individuelles Format nutzen, wir geben in dem Fall keine Struktur vor.



- Anlage 21: Eigenerklärung Einhaltung der DSGVO:

Formlose Bestätigung, dass die angebotene Lösung die Vorgaben der DSGVO nicht verletzt, diese ist dem Angebot beizulegen. Auch diese Anlage ist vom Anbieter selber zu beschreiben bzw. in ein selbst gewähltes Format zu bringen.

---

**Frage:**

1) Im Kapitel 3.2 Nutzungsbedingungen Sonderlichtmasten wird unter Punkt 4 Nutzungsentgelt beschrieben, dass es zu keiner Erhebung eines Nutzungsentgeltes kommt. Können wir davon ausgehen, dass damit gemeint ist das der AG die Sonderlichtmasten dem AN kostenfrei zur Verfügung stellt ?

2) Kapitel 6 Kommerzieller Teil: Können wir davon ausgehen, dass die vom AN darzustellenden Kosten vom AG übernommen werden?

**Antwort:**

zu 1) Ja, die Nutzung der Sonderlichtmasten wird dem AN kostenfrei während der Laufzeit des Projektes seitens des AG gewährt.

Zu 2) Die Kosten der Installation (Opex und Capex) werden vom AG übernommen, sofern dem AN der Zuschlag im Rahmen des Innovationswettbewerbs erteilt wurde, und der AN dem AG die verbindlichen Kosten im Rahmen der Ausschreibung schriftlich im Rahmen der Angebotsabgabe mitgeteilt hat.

---

